

Friedhofsgebührensatzung **alte** Fassung

Friedhofsgebührensatzung **neue** Fassung

<p>Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen Stand: 15.07.2015</p>		<p>Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen</p>	<p>Kommentar:</p>
<p>Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am 15.07.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:</p>		<p>Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am xx.xx.xxxx auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:</p>	<p>Abc = fällt weg</p> <p>Abc = Ergänzung/Änderung nach BAB 2016</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Zahlungspflicht</p> <p>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</p> <p>§ 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen</p> <p>§ 5 Reihengräber</p> <p>§ 6 Anonyme Grabstätten</p> <p>§ 6 a Rasengräber</p> <p>§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlage mit privatrechtlichen Pflegevertrag</p> <p>§ 7 Wahlgrabstätten</p> <p>§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für die Aller kleinsten)</p>		<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Zahlungspflicht</p> <p>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</p> <p>§ 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen</p> <p>§ 5 Reihengräber</p> <p>§ 6 Anonyme Grabstätten</p> <p>§ 6 a Rasengräber</p> <p>§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlage mit privatrechtlichen Pflegevertrag</p> <p>§ 7 Wahlgrabstätten</p> <p>§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für die Aller kleinsten)</p>	<p>Abc = Änderung nach Verhältnis zu alter Berechnung oder durch Neukalkulation (siehe ergänzende Hinweise)</p>

§ 9 Grabbegrenzungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen und deren Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Verzeichnis gemäß Anlage. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Soweit die Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung gebührenrelevante Regelungen trifft, gelten diese.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die Personen verpflichtet, die eine Leistung,

§ 9 Grabbegrenzungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mayen und deren Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Verzeichnis gemäß Anlage. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Soweit die Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung gebührenrelevante Regelungen trifft, gelten diese.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die Personen verpflichtet, die eine Leistung,

Genehmigung usw. bei der städtischen Friedhofsverwaltung beantragen, sowie die Erben des Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Mayen zu zahlen.

(2) Den zur Zahlung der Gebühren nach § 2 Verpflichteten können auf Antrag Ratenzahlungen eingeräumt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Genehmigung usw. bei der städtischen Friedhofsverwaltung beantragen, sowie die Erben des Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Mayen zu zahlen.

(2) Den zur Zahlung der Gebühren nach § 2 Verpflichteten können auf Antrag Ratenzahlungen eingeräumt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen

(1) Sofern Bestattungen/Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gem. § 8 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den Gebühren nach der laufenden Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ein Zuschlag i.H.v. 50 % erhoben.

(2) Die erhöhten Gebühren nach Abs. 1 entfallen, wenn nicht an einem anderen Tag wegen bereits festgesetzter Beisetzungen bestattet werden kann oder durch mehrere aufeinanderfolgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem Freitag nachmittag, an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beigesetzt werden muss.

§ 4 Bestattungsgebühren in besonderen Fällen

(1) Sofern Bestattungen/Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen gem. § 8 der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den Gebühren nach der laufenden Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses ein Zuschlag i.H.v. 50 % erhoben.

(2) Die erhöhten Gebühren nach Abs. 1 entfallen, wenn nicht an einem anderen Tag wegen bereits festgesetzter Beisetzungen bestattet werden kann oder durch mehrere aufeinanderfolgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem Freitag nachmittag, an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beigesetzt werden muss.

§ 5 Reihengräber

Die Gebühren für die Überlassung von Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 Anonyme Grabstätten

Die Gebühren für die Überlassung von anonymen Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 a Rasengräber

Die Gebühren für die Überlassung von Rasengräber gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 9 des Gebührenverzeichnisses.

§ 5 Reihengräber

Die Gebühren für die Überlassung von Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 Anonyme Grabstätten

Die Gebühren für die Überlassung von anonymen Reihengräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses.

§ 6 a Rasengräber / Baumbestattungen

Die Gebühren für die Überlassung von Rasengräber gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses.

**§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlagen mit
privatrechtlichem Pflegevertrag**

Die Gebühren für die Überlassung von gärtnerisch betreuten Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 7 Wahlgrabstätten

(1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses.

(2) Das Nutzungsrecht kann unbeschadet der Vorschriften der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung um 30 Jahre oder um kürzere Zeiträume verlängert werden. Die Verlängerungsgebühren berechnen sich nach dem

Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte an einem Baum gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses.

**§ 6 b gärtnerisch betreute Grabanlagen mit
privatrechtlichem Pflegevertrag**

Die Gebühren für die Überlassung von gärtnerisch betreuten Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag gemäß der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung bestimmen sich nach der laufenden Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses.

§ 7 Wahlgrabstätten

(1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern gem. der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung

<p>Gebührensatz des Absatzes 1 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis entsprechend.</p> <p>Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.</p> <p>§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für die Aller kleinsten)</p> <p>Die Bestattung erfolgt gebührenfrei.</p> <p>§ 9 Grabbegrenzungen</p> <p>Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen</p>		<p>bestimmen sich nach der laufenden Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht kann unbeschadet der Vorschriften der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung um 30 Jahre oder um kürzere Zeiträume verlängert werden. Die Verlängerungsgebühren berechnen sich nach dem Gebührensatz des Absatzes 1 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis entsprechend.</p> <p>Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.</p>	
---	--	---	--

werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen

Mayen, den 29.04.2016

gez. Wolfgang Treis

Oberbürgermeister

§ 8 besonderes Kindergrabfeld (Gräberfeld für die Allerkleinsten)

Die Bestattung erfolgt gebührenfrei.

§ 9 Grabbegrenzungen

Soweit Wahlgräber ohne Einfassung mit einem Kantenstein entlang des Weges und einzelnen Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen werden können, berechnen sich die Gebühren für die von der Stadtverwaltung zu liefernden und zu verlegenden Kantensteine und Trittplatten nach der laufenden Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen

Mayen, den

gez. Wolfgang Treis, Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mayen

lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/EUR

1. Bestattungsgebühren

1.1 für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

178,00 EUR (*entspricht 44,95% der Gebühr zu 1.2*)

1.2 für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

396,00 EUR

1.3 Beisetzung von Ascheurnen 143,00 EUR

1.4 zusätzliche Gebühren für Beisetzung im Tiefgrab

186,00 EUR

1.5 für Beisetzung, für die kein besonderes Grab

erforderlich ist 84,00 EUR (*entspricht 21,21% der*

Gebühr zu 1.2)

Gebührenverzeichnis zur

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mayen

lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/EUR

1. Bestattungsgebühren

1.1 für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

294,00 EUR (*entspricht 44,95% der Gebühr zu 1.2*)

1.2 für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

654,00 EUR

1.3 Beisetzung von Ascheurnen **144,00 EUR**

1.4 Baumbeisetzung von Ascheurnen 144,00 EUR

(Aufwand entspricht Gebühr zu 1.3)

1.5 zusätzliche Gebühren für Beisetzung im Tiefgrab

242,00 EUR

1.6 für Beisetzung, für die kein besonderes Grab

erforderlich ist **139,00 EUR** (*entspricht 21,25% der*

Gebühr zu 1.2).

<p>2. Nutzungsgebühr für Reihengräber</p> <p>2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 153,00 EUR <i>(entspricht 54,45% der Gebühr zu 2.2)</i></p> <p>2.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 281,00 EUR</p> <p>2.3 Urnengräber 178,00 EUR</p> <p>3. Nutzungsgebühr für anonyme Reihengräber</p> <p>3.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 179,00 EUR <i>(entspricht 58,5% der Gebühr zu 3.2)</i></p> <p>3.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 306,00 EUR</p> <p>3.3 Urnengräber 204,00 EUR</p> <p>4. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten</p> <p>4.1 Normalgrab 1.278,00 EUR</p> <p>4.2 jede weitere Normalgrabstelle bis zum 4-er Grab 1.278,00 EUR</p> <p>4.3 Tiefgrab 1.278,00 EUR</p> <p>4.4 jede weitere Tiefgrabstelle bis zum 4-er Grab</p>		<p>2. Nutzungsgebühr für Reihengräber</p> <p>2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 172,00 EUR <i>(entspricht 54,6% der Gebühr zu 2.2)</i></p> <p>2.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 315,00 EUR</p> <p>2.3 Urnengräber 457,00 EUR</p> <p>3. Nutzungsgebühr für anonyme Reihengräber</p> <p>3.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 207,00 EUR <i>(entspricht 58,5% der Gebühr zu 3.2)</i></p> <p>3.2 Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 354,00 EUR</p> <p>3.3 Urnengräber 477,00 EUR</p> <p>4. Rasengrabstättengebühren (siehe Punkt 9 in Altsatzung)</p> <p>4.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 201,00 Euro <i>(entspricht 54,77% der Gebühr zu 4.2)</i></p>	
---	--	---	--

<p>1.278,00 EUR</p> <p>4.5 Urnenwahlgrab 613,00 EUR</p> <p>5. Nutzungsgebühren für Friedhofskapelle</p> <p>5.1 Benutzung der Halle 70,00 EUR</p> <p>5.2 Benutzung von Halle und Zelle 140,00 EUR</p> <p>5.3 Benutzung der Zelle 70,00 EUR</p> <p>5.4 Benutzung von Halle oder Zelle länger als 4 Tage; für jeden weiteren Tag 20,00 EUR</p> <p>6. Grabbegrenzungsgebühren</p> <p>6.1 Einzelgrab 255,00 EUR</p> <p>6.2 Doppelgrab 306,00 EUR</p> <p>6.3 Dreifachgrab 332,00 EUR</p> <p>6.4 Vierfachgrab 357,00 EUR</p>		<p>4.2 Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 367,00 Euro</p> <p>4.3 Urnenbestattungen 549,00 Euro</p> <p>5. Nutzungsgebühren für Baumbestattungen</p> <p>5.1 Baumbestattung (Urne) 684,00 EUR zzgl. tatsächliche Kosten, z. B. Namensschild zur Anbringung an Stele. (Gebühren wurden durch interne Kalkulation des im Vergleich zur Bestattung im Urnenreihengrab höheren Pflege- und Unterhaltungsaufwandes ermittelt)</p> <p>6. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten</p> <p>6.1 Normalgrab 1108,00 EUR</p> <p>6.2 jede weitere Normalgrabstelle bis zum 4-er Grab 1108,00 EUR</p> <p>6.3 Tiefgrab 1108,00 EUR</p>	
---	--	---	--

<p>7. Ausgrabungen</p> <p>7.1.1 bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 317,00 EUR</p> <p>7.1.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist abgelaufen ist 231,00 EUR</p> <p>7.1.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgrabung aus Tiefgrab zuzügl. 50 %</p> <p>7.2.1 bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 562,00 EUR</p> <p>7.2.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist abgelaufen ist 411,00 EUR</p> <p>7.2.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgraben aus Tiefgrab zuzügl. 50 %</p> <p>7.3 Ascheurne 178,00 EUR</p>		<p>6.4 jede weitere Tiefgrabstelle bis zum 4-er Grab 1108,00 EUR</p> <p>6.5 Urnenwahlgrab 609,00 EUR</p> <p>7. Nutzungsgebühren für Grabstellen in künstlerisch / historisch wertvollen Grabanlagen, künstlerisch / historisch wertvollen Grabstätten</p> <p>Die Gebühren für Grabstellen in künstlerisch / historisch wertvollen Grabanlagen oder in künstlerisch / historisch wertvollen Grabstätten werden nach Verfügbarkeit individuell jeweils nach Art und Lage durch das Friedhofsamt festgelegt.</p> <p>8. Nutzungsgebühren für Friedhofskapelle</p> <p>8.1 Benutzung der Halle 167,00 EUR</p> <p>8.2 Benutzung von Halle und Zelle 334,00 EUR</p> <p>8.3 Benutzung der Zelle 167,00 EUR</p>	
--	--	---	--

<p>8. Grabmalgenehmigungen einschließlich der späteren Beseitigung der Grabmale und Einfassungen</p> <p>8.1 Einzelgrab 76,00 EUR</p> <p>8.2 Doppelgrab 127,00 EUR</p> <p>8.3 Ganzgrababdeckung 153,00 EUR</p> <p>9. Rasengrabstättengebühren</p> <p>9.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 620,00 Euro</p> <p>9.2 Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.131,00 Euro</p> <p>9.3 Urnenbestattungen 878,00 Euro</p>		<p>8.4 Benutzung von Halle oder Zelle länger als 4 Tage; für jeden weiteren Tag 45,00 EUR</p> <p><i>(entspricht einer Steigerung von 125% gegenüber der bisherigen Gebühr, entsprechend der Gebührensteigerung der Punkte 8.1 bis 8.3)</i></p> <p>9. Grabbegrenzungsgebühren</p> <p>9.1 Einzelgrab 255,00 EUR</p> <p>9.2 Doppelgrab 306,00 EUR</p> <p>9.3 Dreifachgrab 332,00 EUR</p> <p>9.4 Vierfachgrab 357,00 EUR</p> <p>10. Ausgrabungen</p> <p>10.1.1 bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 523,00 EUR <i>(entspricht einer Steigerung von rd. 65% entsprechend der Gebührensteigerung des Punktes 1.2)</i></p>	
---	--	--	--

<p>Sofern die spätere Beseitigung der Grabmale und der Einfassungen durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten erfolgt, werden die Gebühren nach den laufenden Nummern 8.1 bis 8.3 in voller Höhe erstattet.</p> <p>Ausführungen von Leistungen die gebührenmäßig nicht erfasst sind (insbesondere die Gebühr für die Sargträger), werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.</p>	<p>10.1.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist abgelaufen ist 381,00 EUR <i>(entspricht einer Steigerung von rd. 65% entsprechend der Gebührensteigerung des Punktes 1.2)</i></p> <p>10.1.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgrabung aus Tiefgrab zuzügl. 50 %</p> <p>10.2.1 bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 928,00 EUR <i>(entspricht einer Steigerung von rd. 65% entsprechend der Gebührensteigerung des Punktes 1.2)</i></p> <p>10.2.2 wenn die gesetzliche Verwesungsfrist abgelaufen ist 679,00 EUR <i>(entspricht einer Steigerung von rd. 65% entsprechend der Gebührensteigerung des Punktes 1.2)</i></p> <p>10.2.3 zusätzliche Gebühren bei Ausgraben aus Tiefgrab zuzügl. 50 %</p>		
---	---	--	--

10.3 Ascheurne 294,00 EUR

*(entspricht einer Steigerung von rd. 65%
entsprechend der Gebührensteigerung des
Punktes 1.2)*

11. Grabmalgenehmigungen

11.1 Einzelgrab 76,00 EUR

11.2 Doppelgrab 127,00 EUR

11.3 Ganzgrababdeckung 153,00 EUR

11.4 Urnenrasengrab + Memoriam-Grab 25,00 EUR

Die Gebühren für Grabeinebnungen erfolgen nach dem jeweils geltenden Stundensatz und sind abhängig vom jeweiligen Tätigkeitsaufwand (tatsächliche Kosten).

Pro Einebnung ist für die Entsorgung von Grabschmuck, Grabmale und Einfassung eine Pauschale von 30,00 Euro zu erheben.

	<p>Ausführungen von Leistungen die gebührenmäßig nicht erfasst sind (insbesondere die Gebühr für die Sargträger), werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.</p>		
--	---	--	--